

Hygieneplan Kita Witterschlick

Inhalt

1. Hygiene in Aufenthaltsräumen
 - 1.1. Lufthygiene
 - 1.2. Garderobe
 - 1.3. Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden
 - 1.4. Bettzeug
 - 1.5. Umgang mit Spielzeugen und Beschäftigungsmaterial

2. Hygiene in Sanitärbereichen
 - 2.1. Ausstattung
 - 2.2. Händereinigung
 - 2.3. Flächenreinigung

3. Persönliche Hygiene der Kinder / Zahn- und Mundhygiene

4. Küchenhygiene
 - 4.1. Allgemeine Anforderungen
 - 4.2. Händedesinfektion
 - 4.3. Flächenreinigung und -Desinfektion
 - 4.4. Lebensmittelhygiene
 - 4.5. Lebensmittelhygiene für Eltern
 - 4.6. Tierische Schädlinge

5. Trinkwasserhygiene
 - 5.1. Legionellenprophylaxe entsprechend DVGW- Arbeitsblatt W551
 - 5.2. Vermeidung von Stagnationsproblemen

6. Erste Hilfe
 - 6.1. Versorgung von Bagatellwunden
 - 6.2. Behandlung kontaminierter Flächen
 - 6.3. Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens
 - 6.4. Notrufnummern
7. Belehrung- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote
 - 7.1. Belehrung der Betreuungspersonen
 - 7.2. Belehrung der Eltern und Kinder
 - 7.3. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen
 - 7.4. Wiedenzulassung in Einrichtungen für Kinder
8. Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Krankheiten
 - 8.1. Durchfallerkrankungen
 - 8.2. Kopflausbefall
 - 8.3. Neue Regeln während Coronazeit
9. Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur

1. Hygiene in Aufenthaltsräumen

1.1. Lufthygiene

Mehrmals täglich wird eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorgenommen.

1.2. Garderobe

Die Ablage für die Kleidung ist so gestaltet, dass die Kleidungsstücke der Kinder und der Erzieherinnen keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von z.B. Läusen bestehen kann. In der Einrichtung werden Hausschuhe im Aufenthaltsbereich getragen. Dafür stehen geeignete Schuhablagen zur Verfügung.

1.3. Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Fußböden sowie häufig genutzter Flächen und Gegenstände ist wesentlich für einen guten Hygienestatus in der Einrichtung. Grundsätzlich ist in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder eine Desinfektion nur dann erforderlich, wenn Verunreinigungen durch Ausscheidungen, Erbrochenes, Blut, etc. auftreten, Krankheitserreger in der Einrichtung bekannt werden und die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht. Tische, Fußböden oder sonstig oft benutzte Gegenstände werden täglich nass gereinigt. Eine Grundreinigung erfolgt Regelmäßig.

1.4. Bettwäsche

Da regelmäßiger Mittagsschlaf angeboten wird, ist die Bettwäsche, um eine Übertragung von Krankheitskeimen, Läusen etc. zu vermeiden, personengebunden. Zur Aufbewahrung ist ein Bettenschrank mit abgetrennten Fächern bereitgestellt. Kissen und Decken werden bei mindestens 60 Grad gewaschen und regelmäßig gewechselt.

1.5. Umgang mit Spielzeugen und Beschäftigungsmaterialien

In den Entspannungszonen werden Textilien wie Decken, Bezüge, Stofftiere etc. in regelmäßigen Abständen bei mindestens 60 Grad gewaschen. Gegenstände, wie Spielzeuge bzw. Beschäftigungsmaterialien werden regelmäßig nass gereinigt und gewaschen (mindestens 60 Grad) oder gewechselt.

2. Hygiene im Sanitärbereich

2.1. Ausstattung

In Sanitärbereichen sind Oberflächen von Fußböden und Wänden feucht zu reinigen und zu desinfizieren. An den Waschplätzen sind personengebundene Handtücher für die Kinder mit einem ausreichenden Abstand zueinander aufgehängt. Die Erzieher nutzen Einmalpapiertücher. Der Papierwurfbehälter wird täglich geleert. Aus hygienischen Gründen sind Flüssigseife aus Seifenspendern bereitgestellt. Eine Reinigung der Abfallbehälter innen und außen wird wöchentlich durchgeführt. Toilettenbürsten werden regelmäßig gereinigt und ausgewechselt.

Windeleimer werden täglich geleert. Beim Wickeln wird nach jeder Nutzung eine prophylaktische Wischdesinfektion mit Mitteln der Liste des Verbundes für angewandte Hygiene (VAH) durchgeführt. Dabei werden Einmalhandschuhe getragen.

Fieberthermometer werden nach jeder Benutzung gereinigt.

2.2. Händereinigung

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren.

Händereinigung wird daher durchgeführt:

- zum Dienstbeginn
- nach jedem Toilettengang
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln, und dem Essen
- bei Bedarf

Händedesinfektion wird zusätzlich durchgeführt :

- nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen Körperausscheidungen
- nach dem Wickeln
- nach Ablegen von Schutzhandschuhen
- nach Verunreinigung mit infektiösem Material
- nach dem Kontakt mit erkrankten Kindern
- bei Kindern oder Erwachsenen, die Ausscheider von Krankheitserregern (z.B. Salmonellen) sind. Eine Rücksprache mit dem Gesundheitsamt ist in diesen Fällen erforderlich.
- nach Schmutzwäsche Entsorgung

Durchführung: Eine ausreichende Menge (2-3 ml) des Desinfektionsmittels in die trockenen Hände geben und einreiben. Dabei Handgelenke, Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelfalz berücksichtigen und die vom Hersteller angegebene Einwirkzeit beachten. Während der Einwirkzeit müssen die Hände von der Desinfektionslösung feuchtgehalten werden.

Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut oder Ähnlichem werden Einmalhandschuhe getragen.

2.3. Flächenreinigung

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Fußböden und Türklinken werden täglich bzw. bei Bedarf feucht gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem wird nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Wisch- Desinfektion mit einem in Desinfektionsmittel (VAH-Liste) getränkten Einmaltuch durchgeführt. Eine effektive Desinfektion wird erreicht, wenn ein geeignetes Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration und unter Beachtung der Einwirkzeit angewendet wird. Hierzu werden die Herstellerangaben beachtet.

Bei der Desinfektion wird geeignete Schutzkleidung, wie Gummihandschuhe und/oder Schürze getragen.

3. Persönliche Hygiene der Kinder/Zahn-und Mundhygiene

Die Kinder sollten im Sinne der Gesundheitsförderung und- erziehung über die Notwendigkeit eines hygienischen Verhaltens unterrichtet werden und eine korrekte Händehygiene erlernen. Eine Händereinigung wird nach dem Spielen, bei Verschmutzung, nach Toilettenbenutzung und vor dem Essen durchgeführt.

Um eine gute Zahnpflege sicherzustellen, sind im Sanitärbereich Halterungen/Regale in der Weise verfügbar, dass ein Kontakt der Zahnbürsten der Kinder vermieden wird und sie für die Kinder durch personenbezogene Motive erkennbar sind. Zahnbürsten und Zahnputzbecher werden personenbezogen genutzt, gereinigt und regelmäßig gewechselt.

4. Küchenhygiene

4.1. Allgemeine Anforderungen

Beim Umgang mit Lebensmitteln kann eine erhöhte Infektionsgefahr durch Krankheitserregern bestehen, die direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden können. Vor jedem gemeinsamen Kochen wird deshalb darauf geachtet, dass die Hände gründlich gewaschen werden, lange Haare zusammengebunden werden und eine Schürze getragen wird. Auf Lebensmittel und Speisen darf nicht gehustet oder geniesst werden.

Es werden nur saubere Geschirr und Besteckteile benutzt. Die benutzten Geschirr und Besteckteile werden nach jeder Mahlzeit heiß gereinigt. Tische, Tablett, etc. werden nach jeder Mahlzeit feucht abgewischt um Essensreste zu entfernen. Die dafür genutzten Geschirrtücher und Lappen werden regelmäßig gereinigt und gewechselt.

Die Abfallentsorgung in Küchenbereichen wird so vorgenommen, das eine Belästigung durch Gerüche, Insekten oder Schädlingen vermieden wird. Daher werden Abfälle in gut verschließbaren Behältern aufbewahrt, täglich entleert und gereinigt.

Personen, die an einer Infektionskrankheit im Sinne §42 IfSG oder an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden.

Einige Lebensmittel sind besonders empfindlich und können leicht verderben. Die Ausgabe von Lebensmitteln wie Speisen mit rohen Eiern, Rohmilch und Vorzugsmilch an Kinder ist verboten.

4.2. Flächenreinigung

Die Fußböden im Küchenbereich werden täglich gereinigt. Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, werden danach mit klarem Wasser abgespült.

4.3. Lebensmittelhygiene

Bei der Anlieferung von Lebensmitteln und Speisen die kühl gelagert werden müssen, ist es wichtig, dass Kühlketten nicht unterbrochen werden. Warme Speisen müssen bis zur Essensausgabe Temperaturen von >65 Grad aufweisen.

4.5. Lebensmittelhygiene für Eltern

Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden vor ehrenamtlichen Tätigkeiten auf Kindergartenfesten (z.B. Kuchenausgabe, Getränkeausgabe, Kuchen und Salatspenden), über Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln und Speisen aufgeklärt, um eine gesundheitlich unbedenkliche Herstellung, Versorgung und Abgabe von Nahrungsmitteln gewährleisten zu können.

4.6. Tierische Schädlinge

Die Küche wird regelmäßig auf Schädlingsbefall kontrolliert. Lebensmittelabfälle werden zum Schutz vor Ungeziefer in einem verschließbaren Behälter gelagert.

Küchenfenster, die ins Freie geöffnet werden können, sind mit Fliegengittern ausgestattet.

5. Trinkwasserhygiene

5.1. Vermeidung von Stagnationsproblemen

Am Wochenanfang und nach den Ferien wird das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, ca. 5 Minuten bzw. bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen lassen, um die Leitung zu spülen.

6. Erste Hilfe

Leitungen von Kindereinrichtungen müssen dafür sorgen, dass eine ausreichende Anzahl an Personen Erste- Hilfe- Kenntnisse vorweist und zur Verfügung steht. Diese Kenntnisse sollten regelmäßig aufgefrischt und Verbandsmaterial zu jeder Zeit zur Verfügung gestellt werden.(§26 GUV-V-A1 Grundsätze der Prävention)

6.1. Versorgung von Bagatellwunden

Bei Bagatellwunden wird die Wunde vor dem Verband mit Leitungswasser (Trinkwasser) gereinigt. Die Ersthelferin oder der Ersthelfer trägt dabei Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

6.2. Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen werden unter tragen von Einmalhandschuhen mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch gereinigt. Die betroffene Fläche wird anschliessend nochmals regelrecht zu desinfiziert.

6.3. Überprüfung des Erste- Hilfe- Kastens

Gemäß Unfallverhütungsvorschrift „ Grundsätze der Prävention BGV A1“ enthalten folgende Verbandskästen geeignetes Erst-Hilfe-Material:

- Großer Verbandskasten nach DIN 13169 oder „ Verbandskasten E“
- Kleiner Verbandskasten nach DIN 13157 oder „ Verbandskasten C“

Zusätzlich sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereitgestellt.

Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe, Pflaster) werden umgehend ersetzt, regelmäßige Bestandskontrollen der Erst- Hilfe- Kästen werden durchgeführt. Insbesondere wird das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels überprüft und erforderlichenfalls ersetzt.

6.4. Notrufnummern

Polizei. 110

Feuerwehr. 112

Kinderarzt

Notarzt

Informationszentrale gegen Vergiftung am Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn
TEL: 0228 19240

7. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote

Nach Abschnitt 6 des IfSG (§§ 34-36) bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal und Betreute bzw. deren Sorgeberechtigte in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Schutz vor Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Bei einem Auftreten von Infektionskrankheiten ist das Gesundheitsamt direkt hinzuzuziehen. Bei Rückfrage hierzu wenden sie sich bitte an das zuständige Gesundheitsamt.

7.1. Belehrung des Erziehungspersonals

- Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung für Kinder Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts-, und andere Tätigkeiten ausüben, sind vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeiten und darauffolgend mindestens alle zwei Jahre von ihrem Arbeitgeber über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflicht nach § 34 IfSG zu belehren.
- Betreuungspersonen oder andere in der Einrichtung Beschäftigte die an den genannten Erkrankungen erkrankt oder dessen verdächtig sind sowie zu in § 34 (3) genannten Kontaktpersonen gehören, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- Ausscheider von in § 34 (2) benannten Erregern dürfen nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung von Schutzmaßnahmen die Gemeinschaftseinrichtung betreten.
- Die Gemeinschaftseinrichtung muss über das Auftreten dieser Erkrankung unverzüglich informiert werden.

7.2. Belehrung der Eltern und Kinder

- Laut § 34 IfSG ist jede Person die in einer Einrichtung für Kinder neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte, von der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung über Mitwirkungspflichten § 34 Satz 1-4 zu belehren.
- Sorgeberechtigte sollen die Einrichtung unverzüglich über das Auftreten (§ 34 Absatz 1-3) informieren.
- Kinder die an den genannten Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig, Ausscheider oder Kontaktpersonen sind, dürfen die Räume der Einrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung teilnehmen.
- Tritt in der Einrichtung eine genannte Erkrankung oder ein entsprechender Verdacht auf, so müssen nicht nur die Sorgeberechtigten der betroffenen Person, sondern auch die der anderen Kinder darüber anonym informiert werden. Dies kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen.

7.3. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen

- Die Leitung von Gemeinschaftseinrichtungen ist gemäß Infektionsschutz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht der in § 34 Absatz 1-3 genannten, Erkrankungen beim Personal, oder bei den betreuten Personen, unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden.
- Inhalte dieser Meldung sind:
 - Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer,E-Mail, Art der Einrichtung)
 - Angaben zur meldenden Person
 - Angaben zu(r) betroffenen Person (en) (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht, Funktion (betreute Person oder Mitarbeiter)
 - Die Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
 - Erkrankungsbeginn
 - Meldedatum an das Gesundheitsamt
 - Name , Anschrift, Telefonnummer des behandelnden Arztes
- Wird in der Einrichtung eine der genannten Erkrankungen bzw. der Verdacht festgestellt, so werden Sofortmaßnahmen in der Einrichtung eingeleitet. Diese können z.B. folgende sein:
 - Isolierung der erkrankten Kinder von den anderen
 - Betreuung durch eine zuständige Betreuungsperson
 - Verständigung der Erziehungsberechtigten
 - Sicherstellung möglicher Infektionsquellen
 - Verstärkung der Händehygiene (Personal und Kinder)
- Die getroffene und geplanten Maßnahmen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Beispiele zu speziell festgelegten Hygienemaßnahmen beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten sind unter 8. „ spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen“ aufgeführt.

8. Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen

Bei einem Verdacht oder Auftreten übertragbarer Krankheiten, sind unter Umständen spezielle und zu den genannten auch ergänzende Hygienemaßnahmen in der Einrichtung erforderlich, die mit dem Gesundheitsamt abgestimmt oder von diesem veranlasst wurden.

8.1. Durchfallerkrankungen

Bei einem Auftreten von Brech-Durchfallerkrankungen werden unter anderem folgende Maßnahmen getroffen:

- Eltern des Kindes werden informiert

- Das betroffene Kind wird bis zur Abholung der Eltern von anderen Kindern getrennt betreut.
- Bei der pflegerischen Versorgung von erkrankten Kindern trägt das Personal Einmalhandschuhe, Schutzkittel und eine geeignete Atemschutzmaske.
- Nach beenden der Tätigkeit wird die Schutzkleidung sofort in einem geschlossenen Müllbeutel entsorgt.
- Nach dem Umgang mit dem erkrankten Kind und nach Ablegen der Einmalhandschuhe wird eine hygienische Händedesinfektion durchgeführt. Auch auf die Händehygiene der Kinder (erkrankte und nicht erkrankte) wird intensiv geachtet.
- Nach jeder Toilettenbenutzung durch ein Kind, das an Durchfall erkrankt ist, werden Toilettenbecken und WC- Sitz gründlich gereinigt und desinfiziert.
- Auch weitere Oberflächen mit denen das Kind intensiv Kontakt hatte werden desinfiziert (Viruswirksamkeit des Desinfektionsmittels beachten: z.B. bei Rota- und Norovirus)
- Die Betreuungspersonen des erkrankten Kindes sind nicht an der Essensausgabe beteiligt.
- Die Eltern aller Kinder werden über vermehrt aufgetretene Durchfallerkrankungen informiert.

8.2. Kopflausbefall

Bei einem Auftreten von Kopflausbefall werden unter anderem folgende Maßnahmen getroffen:

- Eltern des betroffenen Kindes werden informiert.
- Kinder werden bis zur Abholung der Eltern getrennt betreut.
- Eltern der anderen Kinder werden über Kopflausbefall in der Einrichtung informiert und sensibilisiert.
- Kämme, Haarspangen, - Gummis in heißer Seifenlösung reinigen oder entsorgen
- Leibwäsche, Schlafanzug, Bettwäsche, Handtücher etc. wechseln

8.3. Neue Regeln während der Coronazeit:

Bring und Abholzeiten:

- Während der Bring und Abholzeit tragen Erzieher und Eltern einen Mund-und Nasenschutz.
- Eine Erzieherin nimmt die Kinder in Empfang.
- Kinder verabschieden sich an der Tür, KEIN WINKEFENSTER
- Bevor die Kinder in die Gruppenräume gehen, Hände waschen, auch während des Tagesablaufes
- Nach Aufforderung einer Erzieherin holen Eltern ihre Kinder im Garten ab
- Abstand halten
- Je nach Lage (ausprobieren), liegen Taschen, Jacken etc., in der Abholzeit, auf der Bank im Garten oder werden nur von den Kindern im Flur abgeholt. Eine Erzieherin ist dann für die Garderobe zuständig, die andere Erzieherin bleibt im Garten

Mahlzeiten:

- Hände waschen
- Tische werden auseinander gestellt, so dass nicht mehr als 4 Personen daran sitzen können. Es gibt eine feste Tischordnung.
- Tische werden von Erzieherinnen gedeckt (außer Servietten, Blumen und Kerzen)
- Getränke werden von einer Erzieherin ausgeteilt (auch während des Tagesablaufes), die Flaschen müssen nach hinten gestellt werden
- Freies Frühstück findet zurzeit nicht statt
- Trinkbecher werden gewechselt
- Essen kann nicht unter den Kindern geteilt werden
- Evtl. wird mit einer Erzieherin in Schichten gegessen

Kein Mittagsschlaf

Zähneputzen fällt aus

Bücherei findet zurzeit nicht statt

Spielzeugtag entfällt

Geburtstage:

- Kinder können verpackte Lebensmittel ,wie z.B. Eis , mitbringen.
- Geburtstagskreis findet nur im Garten und mit Abstand statt

Kreise:

(Musikkreis, Morgenkreis..)

- Finden nach Bedarf im Außenbereich mit Abstand statt

Handtücher:

- Werden täglich gewechselt

Spielmaterialien:

- Nach Bedarf gewaschen und desinfiziert
- Spielsachen dürfen nicht mitgebracht werden.

Kernhygienemaßnahmen

- Wickel/ Pflegebereich werden noch sensibler beachtet
- Kinder betreten und nutzen den Waschraum nur mit einer Erzieherin
- Gemeinsames Händewaschen Erzieher + Kinder (Modelllernen)
- Naseputzen wird mit den Kindern thematisiert und anschl. Händewaschen zelebriert
- Abfalleimer mit Deckel werden benutzt

Verbleibende Risiken

Entwicklungsspezifische Interaktionsmuster: Je jünger die Kinder desto mehr Körperkontakt, proximate Interaktionsmuster wechseln erst im 4. Lebensjahr allmählich in distale Interaktionsmuster(dies bedeutet, dass Kinder je jünger sie sind, den Körperkontakt zur Beziehungs-/ Bindungssicherheit benötigen und erst später darauf verzichten können)

In Krisensituationen (Trennung, Konflikte, Unfälle, Müdigkeit etc.) verstärkt sich das Bedürfnis nach Nähe. Diese sind oft nicht ohne Körperkontakt zu lösen.

9. Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur

DVD Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft
Geschäftsstelle Friedrichstr. 17
35392 Gießen
Tel.: 0641 24466
www.dvg.net (Abruf 21.01.2015)

DVGW. Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
Josef- Wimmer- Str. 1-3
53058 Bonn
Tel.: 0228 9188-990
Email: info@dvgw.de (Abruf 21.01.2015

IfSG Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I. S. 868) geändert worden ist.

LMHV. Lebensmittelhygiene- Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1817), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929) geändert worden ist.

VAH. Verbund für angewandte Hygiene

Desinfektionsmittel-Liste des VAH zu beziehen bei:
map-Verlag GmbH Vertrieb
Marktplatz 13
65183 Wiesbaden
oder online unter www.vah-online.de (Abruf 21.01.2015)

Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (GUV-A 5, bisher GUV 0.3) und Merkblatt GUV-R 209 „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“ zu beziehen bei:
Unfallkasse NRW
Regionaldirektion Westfalen-Lippe
Salzmannstraße 156
48159 Münster
Tel: 0251 2102-0
www.unfallkasse-nrw.de (Abruf 21.01.2015)

Unfallverhütungsvorschrift- Grundsätze der Prävention
GUV-VA1, Gesetzliche Unfallversicherung 2004

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
Kopfläuse...was tun?

Bundesinstitut für Risikobewertung
Postfach 12 69 42
10609 Berlin
Tel: 030 18412-0
www.brf.bund.de (Abruf 29.10.2014)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz des Landes NRW
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf
Tel: 0211 4566-0
Email: poststelle@mkulnv.de
www.umwelt.nrw.de (Abruf 29.10.2014)

Robert Koch- Institut (RKI)
Ratgeber für Ärzte

Ansprechperson im LZG.NRW
Tanja Stichel
Fachgruppe Infektiologie und Hygiene
Tel: 0251 7793-4268
tanja.stichel@lzg.nrw.de